

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 4/2021

Wuppertal, den 18. Juni 2021

Inhalt: Verfügung zu Prüfungen im Sommersemester 2021 an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel für den Standort Wuppertal

Aufgrund der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS - CoV - 2 - Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona – Epidemie-Hochschulverordnung)“ vom 15. April 2020 (GV.NRW. S.298) in der Fassung vom 22. Mai 2021“ hat das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel auf seiner Sitzung am 14. Juni 2021 für den Standort Wuppertal folgende Verfügung beschlossen:

1. Regelungen zu Prüfungen im Sommersemester:

- A) In der Regel werden alle Prüfungen in den Studiengängen Ev. Theologie (Pfarramt/ Magister Theologiae/MThSt/Dr.theol.) im Sommersemester 2021 ab dem 21.6.2021 wieder als Präsenzprüfungen abgenommen.**

Lehrveranstaltungsinterne Prüfungen und Modulprüfungen können in Absprache der Kursleitung mit dem Prüfling auch digital durchgeführt werden.

- B) Für alle Präsenzprüfungen ist das zum Prüfungszeitpunkt gültige Hygiene- und Raumkonzept der Kirchlichen Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- C) Die/der Prüfungsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Hygienekonzepts der Hochschule und bestätigt dies durch ihre/seine Unterschrift.
- D) Ist einer an den Prüfungen beteiligten Person aufgrund eines nachweislich erhöhten persönlichen Infektionsrisikos mit Covid-19 oder noch nicht erfolgter Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) die Teilnahme an einer Präsenzprüfung auch nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs nicht zuzumuten, kann auch hier eine digitale Prüfung bzw. andere Prüfungsform ermöglicht werden. Dazu ist spätestens zum Ablauf der Meldefrist zu der entsprechenden Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich an den Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses bzw. Zwischenprüfungsausschusses (bei Studierenden über den/die Prüfer*in bzw. Kursleiter*in) zu richten. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Vorsitzende entscheidet über den Antrag und über die Prüfungsmodalitäten im Einvernehmen mit dem Ephorus. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind an das Rektorat zu richten und von diesem abschließend zu bescheiden. Diese vorgenannte Regelung betrifft nicht die staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abitur.

2. Veröffentlichung, Inkrafttreten und Aussserkrafttreten

Diese Beschlüsse treten am Tage nach deren Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel“ (Hochschule für Diakonie und Kirche) in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse aus der Amtlichen Mitteilung 2/2020 vom 4. Juni 2020 zu den Punkten 1 a., 1c. und 1e. außer Kraft.